

Satzung des Vereins „Distel-Film“

§1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Distel-Film“
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Köln, Nordrhein-Westfalen, Deutschland.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, die Verwirklichung und Umsetzung nicht kommerzieller, künstlerischer Ideen im Bereich Film, Fotografie und Multimedia zu ermöglichen (s. §15). Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) ideelle und materielle Unterstützung der Realisation künstlerischer Projekte.
 - b) öffentliche Aufführung bzw. Präsentation der umgesetzten Ideen.
 - c) die Zusammenführung unterschiedlicher Künstler aus unterschiedlichen Medien.
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§3 Mitglieder des Vereins

Dem Verein können angehören:

- a) aktive Mitglieder(innen)
- b) fördernde Mitglieder(innen)
Sie sind nicht gemäß § 6 (3) dem Verein aktiv verpflichtet.
- c) Ehrenmitglieder(innen)
Sie sind vom Beitrag befreit und unterstützen und repräsentieren den Verein und seine Arbeit.

Jedes Vereinsmitglied, ausgenommen Ehrenmitglieder(innen), hat gleiches Stimmrecht. Der Mitgliedsbeitrag für jede oben genannte Mitgliedschaft ist der Beitragsordnung des Vereins zu entnehmen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ideell und/oder materiell ihre Verbundenheit mit den künstlerischen Erzeugnissen und Aktivitäten des Vereins bekunden wollen.
- (3) Zu Ehrenmitglieder(innen) können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder(innen) werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein.
 - a) Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
 - b) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde innerhalb von sechs Wochen an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (3) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder(innen)

- (1) Die Mitglieder(innen) haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat, Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder(innen) sind aufgefordert, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind
- b) freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden)

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch eine E-Mail an alle Vereinsmitglieder und durch einen Eintrag in das Forum auf der Internetseite des Vereins mit dem Titel „Mitgliederversammlung“.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich bzw. mündlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer(innen)
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des neuen Haushaltsetats
- f) Entlastung des Vorstandes und des (der) Kassenverwalters(in)
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- k) Neue Projektideen und Präsentationen, sowie die Abstimmung darüber.

§11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§12 Vereinsvorstand

- (1) Der geschäftsführende Vereinsvorstand besteht aus:
 - Vorsitzende(r)
 - stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - Kassenverwalter(in)
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der(die) Vorsitzende und der (die) stellvertretende Vorsitzende. Jede(r) ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der(die) stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des (der)Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die

erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Der (Die)Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Die Einladung erfolgt durch einen Eintrag in das Forum auf der Internetseite des Vereins mit dem Titel „Mitgliederversammlung“ und per E-mail an alle Vereinsmitglieder. Er (Sie) beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des(r) Vorsitzenden den Ausschlag.

§13 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern des Vereins.
- (2) Gemeinsam mit dem Vorstand entscheidet der erweiterte Vorstand über die Realisierung neuer Projekte. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie der Vorstand sind gleich stimmberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§14 Rechnungswesen

- (1) Der (Die) Kassenverwalter(in) ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er(Sie) darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von € 200,00 ohne eine Auszahlungsanordnung des (der) Vorsitzenden oder seines (ihres) Stellvertreters leisten. Darüber hinaus darf er (sie) Auszahlungen nur leisten, wenn der (die)Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein (ihre)Stellvertreter(in), schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er (sie) die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Kassenprüfer(innen) prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§15 Projektantrag

- (1) Um wie in § 2 (1) beschrieben die Mitglieder des Vereins bei Projekten zu unterstützen muss von den Ideengebern ein Exposé mit einer Kurzbeschreibung der Idee und des Inhalts verfasst werden. Das Exposé wird an den (erweiterten) Vorstand gesandt.
- (2) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beurteilen das Exposé und erstellen eine Machbarkeitsstudie. Die Machbarkeitsstudie umfasst den finanziellen und organisatorischen Rahmen des Projekts. Mittels der Machbarkeitsstudie wird eine mögliche Realisation der eingereichten Idee geprüft. Die Machbarkeitsstudie wird mit dem/den/der Antragsteller/n/in abgestimmt.
- (3) Der/die Antragsteller/in stellt in eigener Verantwortung Mitarbeiter für das eingereichte Projekt zusammen und liefert das ausgearbeitete Exposé an den Vorstand.
- (4) Wenn das ausgearbeitete Exposé dem Vorstand vorliegt, werden alle Mitglieder per E-Mail benachrichtigt. Der E-Mail ist das ausgearbeitete Exposé als Anhang anzufügen. Gleichzeitig verfasst der Vorstand eine Benachrichtigung für das vereinsinterne Forum auf der Internetseite des Vereins mit dem Titel „Neues Projekt“. Hier wird das Projekt beschrieben und kommuniziert.
- (5) Innerhalb von 14 Tagen können sich die Mitglieder im Forum zu dem Projekt äußern.
- (6) Wenn das Projekt mehr als 50% des kalkulierten Jahresbudgets veranschlagt, muss im Forum über die endgültige Realisation abgestimmt werden. Dabei gilt, dass keine abgegebene Stimme als Enthaltung gilt.
- (7) Wenn das Projekt weniger als 50% des kalkulierten Jahresbudgets veranschlagt, kann im Forum lediglich das Interesse an der Mitarbeit durch die einzelnen Vereinsmitglieder bekundet werden. Sie haben die Möglichkeit ihre Hilfe anzubieten. Sie haben dann jedoch nicht die Möglichkeit das Projekt abzulehnen.
- (8) Der Vorstand hält das in der Machbarkeitsstudie kalkulierte Budget für das Projekt zurück. Innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des ausgearbeiteten Exposés muss eine erste Fassung (Drehbuch, Teamliste, Zeitraum, Drehort) beim Vorstand vorliegen, damit das Budget dem/der/den Antragsteller/in/n zur Verfügung gestellt werden kann. Ist dieser Zeitraum verstrichen, wird das Geld anderen Projekten zur Verfügung gestellt.
- (9) Die Punkte (1) bis (8) haben keine

Gültigkeit bei Auftragsarbeiten für Dritte § 2 (2). Hier gilt eine andere Vorgehensweise:

- a) Auftragsarbeiten für Dritte werden direkt dem Vorstand übermittelt.
- b) Der Vorstand entscheidet über die Realisation innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Antrags und
- c) tritt bei gewünschter Realisation mit den Auftraggebern in Verhandlung.
- d) Der Vorstand informiert den Verein über einen Forumseintrag wie unter (4).
- e) Die Mitglieder können ihr Interesse und ihre Unterstützung bekunden, ablehnen können sie das Projekt nicht.

§16 Projekte

- (1) Alle Projekte müssen von mindestens einem Vereinsmitglied produziert und initiiert werden.
- (2) Der/die Antragsteller/in ist ausführender Produzent oder bestimmt ein anderes Vereinsmitglied zum ausführenden Produzenten.
- (3) Tragende Positionen (Regie, Kamera, Produktionsleitung) werden in Absprache mit dem Antragsteller und Vorstand besprochen.

§17 Mitarbeit von Externen

- (1) Externen Projektmitarbeitern werden nur in Absprache mit dem Antragsteller und dem Vorstand eingesetzt.
- (2) Externen wird jeweils ein Vereinsmitglied
 - a) als Assistent oder
 - b) als Praktikantfür die Arbeiten am Projekt zugeteilt.

§18 Außendarstellung

- (1) Der Verein, seine Ideale und seine künstlerischen Erzeugnisse werden
 - a) auf der Internetseite www.distel-film.de
 - b) auf öffentlichen Veranstaltungen
 - c) durch Wettbewerbsbeiträge präsentiert.
- (2) Jedes Mitglied soll die Möglichkeit bekommen, eigene Arbeiten, Projekte und Tätigkeiten die den Idealen und Werten des Vereins entsprechen auf der Internetseite des Vereins zu präsentieren.

§19 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder(innen) vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine in NRW ansässige Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 27.02.2007 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt unverzüglich in Kraft.

Köln, den 27. Februar 2007